

**LEITUNGSWASSER - Ableitungsrohre am Grundstück inkl. Verstopfungsschäden - LW2123.25**

Abweichend von Artikel 2 Punkt 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebearbeiten an Ableitungsrohren auch außerhalb der Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb der versicherten Gebäude, jedoch innerhalb des versicherten Grundstückes, sind abweichend von Artikel 2 Punkt 12 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWP mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Police angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Police angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Nicht versichert gelten Bruchschäden sowie Verstopfungsschäden an Ableitungsrohren, welche ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.